

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Abrechnung | azh OnlineDienste | Zusatzprodukte | Software

Inhaltsverzeichnis

A.	Abrechnung	2
A.1.	Kassenabrechnung (GKV)	2
A.2.	Privatliquidation	6
B.	azh OnlineDienste	11
B.1.	azh OnlineCenter	11
B.2.	azh AbrechnungsPortal und PrivatPortal	13
B.3.	azh KVCheck	14
B.4.	azh VertragsCheck	16
B.0.	AGB OnlineDienste – für alle OnlineDienste gültige Regelungen	17
C.	Zusatzprodukte	20
C.1.	azh RezeptCheck	20
C.2.	Kopien Folgeversorgung	21
C.3.	Kopien Zwischenabrechnung	22
C.4.	azh Safe und azh Index	23
C.0.	AGB Zusatzprodukte – für alle Zusatzprodukte gültige Regelungen	24
D.	Software	25
D.1.	azh TiM Kauf	25
D.2.	azh TiM Miete	28
D.3.	azh TiM Service und Support	32
D.0.	AGB Software – für alle azh TiM Produkte gültige Regelungen	34

A. Abrechnung

A.1. Kassenabrechnung (GKV)

§ 1 Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

azh übernimmt für den Vertragspartner die Abrechnung („Rezeptabrechnung“) von Verordnungen/Leistungsnachweisen/ abrechnungsrelevanten Unterlagen („Rezepte“) gegenüber den öffentlich-rechtlichen Kostenträgern im Gesundheitswesen. Grundlage für die Rezeptabrechnung sind die §§ 124, 125, 126, 127, 300, 302 SGB V und § 105 SGB XI und die damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen („Abrechnungsgrundlagen“). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn azh ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Rezepteinreichung, Versicherung und Abtretung

2.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, azh alle abrechnungsfähigen Rezepte in der von azh und den Abrechnungsgrundlagen vorgeschriebenen Form zur Verfügung zu stellen. azh versichert die Rezepte des Vertragspartners. Versicherte Risiken und Versicherungssummen ergeben sich aus Ziffer 15.1.

2.2 Der Vertragspartner tritt mit Abschluss der Abrechnungsvereinbarung im Voraus sämtliche gegenwärtigen und künftig entstehenden Forderungen („Forderung“ oder „Forderungen“), die ihm aus den in Ziffer 2.1 genannten Rezepten gegenüber den Kostenträgern zustehen, an azh ab. azh nimmt die Abtretung mit Abschluss der Abrechnungsvereinbarung an.

2.3 Falls azh eine Forderung abgetreten ist, die von einem Lieferanten des Vertragspartners aufgrund eines branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehaltes gegenwärtig oder zukünftig berechtigterweise in Anspruch genommen werden kann, soll die Abtretung erst mit Erlöschen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes wirksam werden. Soweit die Forderungen einem Lieferanten nur teilweise zustehen, ist die Abtretung an azh zunächst auf den Forderungsteil beschränkt, der dem Vertragspartner zusteht. Der restliche Forderungsteil geht erst auf azh über, wenn er von dem verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht mehr erfasst wird (dinglicher Teilverzicht).

2.4 In Abweichung von § 402 BGB hat azh gegenüber dem Vertragspartner lediglich Anspruch auf Erteilung und Überlassung solcher Informationen und Urkunden, die zur Durchführung der Rezeptabrechnung gegenüber den Kostenträgern nach Maßgabe der Abrechnungsgrundlagen erforderlich sind. Eine weitergehende Pflicht zur Auskunft oder Urkundenauslieferung besteht nicht.

2.5 azh ist berechtigt, die ihr übertragenen Forderungen ganz oder teilweise zu Kreditsicherungszwecken auf ihre Hausbank weiter zu übertragen, unter der Voraussetzung, dass (a) Ansprüche der Hausbank nach § 402 BGB ausgeschlossen werden und (b) azh zur Einziehung der Forderungen ermächtigt bleibt.

2.6 Die Durchführung der Rezeptabrechnung erfolgt über offene Treuhandkonten, auf die die Zahlungen der Kostenträger erfolgen.

§ 3 Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner garantiert azh, dass die Forderungen bestehen, abtretbar und nicht mit Einreden oder Einwendungen behaftet sind. Der Vertragspartner garantiert ferner, dass die Forderungen nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert, insbesondere nicht durch Einwendungen, Einreden oder Zurückbehaltungsrechte beeinträchtigt werden.

§ 4 Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner

4.1 Nach Übergabe der Rezepte gemäß Ziffer 2.1 zahlt azh dem Vertragspartner zu den in der Abrechnungsvereinbarung vereinbarten Zahlungsterminen und Zahlungswegen einen Betrag („Auszahlungsbetrag“), der dem sich aus den Rezepten ergebenden Zahlungsanspruch („Bruttoabrechnungssumme“) entspricht, abzüglich der gesondert vereinbarten Abrechnungs- und Zusatzleistungsgebühren („Abrechnungsgebühr“) und abzüglich eines etwaigen Rückforderungsanspruchs (siehe Ziffer 6.2). Fällt der Zahlungstermin auf einen Nichtbanktag oder einen gesetzlichen Feiertag am Erfüllungsort (Ziffer 16.1.), erfolgt die Zahlung am folgenden Bank- bzw. Werktag.

4.2 azh stellt dem Vertragspartner mit jeder Auszahlung die vereinbarten Abrechnungsunterlagen zur Verfügung.

4.3 Einwendungen gegen die Rezeptabrechnung von azh sind gegenüber azh innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Abrechnungsunterlagen schriftlich zu erheben. Erhebt der Vertragspartner innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rezeptabrechnung als von ihm genehmigt. azh wird den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

4.4 azh darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen; diese sind in gleicher Weise zur Beachtung aller vertraglichen Vereinbarungen und Abrechnungsgrundlagen wie azh verpflichtet.

§ 5 Anpassung der Abrechnungsgebühr

azh ist berechtigt, die Abrechnungsgebühr angemessen anzupassen, (a) wenn sich die Refinanzierungskonditionen am Kapitalmarkt ändern oder (b) wenn sich Änderungen der gesetzlichen oder vertraglichen Rahmenbedingungen ergeben, die Einfluss auf den von azh zu leistenden Aufwand haben. Eine Erhöhung darf jährlich nur einmal erfolgen und muss mindestens sechs Wochen im Voraus angekündigt werden. Die neue Abrechnungsgebühr gilt dann ab dem in der Mitteilung angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat). Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit steht dem Vertragspartner im Fall einer Erhöhung der Abrechnungsgebühr das Recht zu, zum Ende des Monats in dem die Mitteilung erfolgt ist (Mitteilungsmonat), den Vertrag zum angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat) in Textform zu kündigen. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Anpassung der Abrechnungsgebühr als vereinbart. azh wird den Vertragspartner auf die besondere Bedeutung des Verstreichens dieser Frist und die rechtliche Bedeutung seines Schweigens bei Nichtausübung des Kündigungsrechts in vorgenanntem Mitteilungsschreiben ausdrücklich und besonders hinweisen.

§ 6 Forderungsausfall

6.1 Das Risiko des Forderungsausfalls („Forderungsausfall“) trägt der Vertragspartner. Ein Forderungsausfall liegt vor, wenn ein Kostenträger – gleich aus welchem Grund – nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht zahlt (insbesondere sog. Absetzungen) oder bereits geleistete Zahlungen von azh zurückfordert. azh ist nicht verpflichtet, weitergehende Mahn- oder Rechtsverfolgungsmaßnahmen gegen den Kostenträger einzuleiten.

6.2 Bei einem Forderungsausfall ist azh berechtigt, den ausstehenden Betrag („Ausfallbetrag“) durch Verrechnung mit Auszahlungsansprüchen des Vertragspartners aus anderen Abrechnungszeiträumen, in Bezug auf andere Kostenträger oder in Bezug auf andere Abrechnungsvereinbarungen in Abzug zu bringen und/oder den Ausfallbetrag unmittelbar vom Vertragspartner zu fordern („Rückforderungsanspruch“).

6.3 azh ist erst nach vollständiger Erfüllung des Rückforderungsanspruchs verpflichtet, die vom Forderungsausfall betroffenen Forderungen an den Vertragspartner rückabzutreten. Der Vertragspartner nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

§ 7 Drohender Forderungsausfall

7.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, azh unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Durchsetzung der abgetretenen Forderungen gefährden könnten. Gleiches gilt, wenn ein Kostenträger, aus welchen Gründen auch immer, seine Zahlungspflicht ganz oder teilweise bestreitet oder Gegenforderungen geltend macht.

7.2 Liegen Umstände nach Ziffer 7.1 vor und hat azh gegenüber dem Vertragspartner noch nicht abgerechnet („drohender Forderungsausfall“), ist azh berechtigt, die Rezeptabrechnung gegenüber dem Vertragspartner abzulehnen und die Forderung gegenüber dem Kostenträger nicht geltend zu machen. azh ist in diesem Fall verpflichtet, die vom drohenden Forderungsausfall betroffenen Forderungen an den Vertragspartner rückabzutreten. Der Vertragspartner nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

§ 8 Zahlungseingang beim Vertragspartner

Zahlungseingänge für Forderungen beim Vertragspartner oder auf Konten des Vertragspartners hat der Vertragspartner als Treuhänder für azh entgegenzunehmen und unverzüglich an azh weiterzuleiten. azh ist berechtigt, den ausstehenden Betrag durch Verrechnung mit Auszahlungsansprüchen des Vertragspartners aus anderen Abrechnungszeiträumen, in Bezug auf andere Kostenträger oder in Bezug auf andere Abrechnungsvereinbarungen in Abzug zu bringen.

§ 9 Weitere Pflichten des Vertragspartners; Pflichten nach Geldwäschegesetz (GwG)

9.1 Der Vertragspartner teilt azh unverzüglich jede Änderung seiner abrechnungsrelevanten Daten („Daten“) schriftlich mit. Daten sind insbesondere Name, Adresse, Bankverbindung, Inhaber- und Vertretungsverhältnisse, Mitgliedschaften in Berufs- und Interessenverbänden sowie die Zulassung oder Versorgungsberechtigung als Vertragspartner der Kostenträger nach §§ 124, 126 SGB V. Ferner gehören hierzu vertragliche Vereinbarungen mit Kostenträgern, soweit diese Einfluss auf die Rezeptabrechnung haben.

9.2 Der Vertragspartner teilt azh ihn betreffende Pfändungen oder Zahlungsverbote innerhalb eines Werktages schriftlich mit.

9.3 Ansprüche des Vertragspartners gegen azh aus der Abrechnungsvereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung von azh abgetreten werden. azh kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.

9.4 azh unterliegt den Vorschriften des GwG. Sie hat deshalb insbesondere den Vertragspartner zu identifizieren. Der Vertragspartner ist gesetzlich zur Mitwirkung, insbesondere Vorlage notwendiger Dokumente, und unverzüglichen Anzeige während der Vertragsbeziehung insoweit eintretender Änderungen gegenüber azh verpflichtet (§ 4 Abs. 6 GwG).

9.5 Abweichend von Ziffer 4.1. ist azh berechtigt, den Auszahlungsbetrag zurückzuhalten, bis der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nach Ziffer 9.4. erfüllt hat.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

10.1 Die Abrechnungsvereinbarung wird zu dem in der Abrechnungsvereinbarung genannten Termin wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10.2 Der Vertragspartner und azh haben das Recht, die Abrechnungsvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein solcher wichtiger Grund ist es für azh insbesondere anzusehen, wenn

- dem Vertragspartner die Zulassung oder die Versorgungsberechtigung als Vertragspartner der Kostenträger nach §§ 124, 126 SGB V entzogen wird;
- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wird, Scheck- oder Wechselproteste erfolgen, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintritt; oder wenn
- der Vertragspartner gegen Vertragspflichten verstößt, insbesondere wiederholt wesentlich unrichtige Rezepte oder Abrechnungsunterlagen einreicht.

§ 11 Vertragsabwicklung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

11.1 Alle vor Vertragsbeendigung eingereichten Rezepte sind von azh abzurechnen.

11.2 Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist azh zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche für die Dauer der Kündigungsfrist berechtigt, bei der Rezeptabrechnung gegenüber dem Vertragspartner (Ziffer 4) einen Betrag in Höhe von 10 % des jeweiligen sich aus den Rezepten ergebenden Zahlungsanspruchs einzubehalten („Sicherheitseinbehalt“). azh hat den nicht verwerteten Sicherheitseinbehalt nach Ablauf von 90 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung an den Vertragspartner auszus zahlen.

11.3 Im Falle einer Kündigung der Abrechnungsvereinbarung aus wichtigem Grund entfällt mit der Kündigung die Pflicht von azh zur Rezeptabrechnung und zur Leistung des Auszahlungsbetrages. Soweit für entgegengenommene Rezepte bereits Auszahlungsbeträge von azh geleistet wurden, entfällt dafür mit der Kündigung der Rechtsgrund; die Auszahlungsbeträge sind an azh unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 12 Änderung der Abrechnungsbedingungen

12.1 Die Abrechnungsbedingungen können von azh abgeändert werden. azh wird dem Vertragspartner eine Änderung schriftlich oder in Textform und unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen mitteilen und ihn auf sein Widerrufsrecht nach Ziffer 12.2 sowie die Folgen eines nicht rechtzeitigen Widerrufs hinweisen.

12.2 Der Vertragspartner kann der Änderung der Abrechnungsbedingungen innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder in Textform widersprechen. Bei einem rechtzeitigen Widerspruch bleibt die Abrechnungsvereinbarung zu unveränderten Bedingungen bestehen. Wird der Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht erhoben, gilt die Abänderung als vom Vertragspartner angenommen.

§ 13 Datenschutz

Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch azh erfolgt ausschließlich im Rahmen der Abrechnungsvereinbarung und auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bundesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch, Telemediengesetz) und der Abrechnungsgrundlagen. Das Nähere regelt der Zusatz „Datenschutz und Datensicherheit“. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Vertragspartners zu Zwecken der Marktforschung sowie der Werbung findet nicht statt, wenn der Vertragspartner widersprochen hat.

§ 14 Haftung

azh haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet azh nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur soweit, als es sich um vertragstypische, vorhersehbare Schäden handelt. Bei Vernichtung, Verlust oder Beschädigung von Rezepten infolge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von azh auf die Entschädigungsleistung des Versicherers beschränkt.

§ 15 Versicherung

15.1 Die Rezepte des Vertragspartners sind gegen Verlust versichert. Bei Eintritt des Versicherungsfalles gelten folgende Höchsthaftungssummen:

Verlust bei Versand per einfachem Brief 1.500,— €

Verlust bei Versand per Einschreiben 50.000,— €

Verlust bei Versand per Expressbrief 26.000,— €

Verlust bei Versand per Postpaket oder Paketdienst 500.000,— €

15.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Rezepte für den Transportweg sorgfältig, sicher und reißfest zu verpacken und den Versandbeleg aufzubewahren. Im Schadensfall ist der Versandbeleg zwingend vorzulegen. Liegen im Schadensfall keine Angaben über den Gegenwert der verloren gegangenen Rezepte vor, wird der Netto-Durchschnittswert der in den letzten drei Monaten eingereichten Rezepte der Ermittlung der Schadenshöhe zugrunde gelegt.

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1 Erfüllungsort ist der Sitz von azh. Soweit der Vertragspartner Kaufmannseigenschaft besitzt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Abrechnungsvereinbarung München. Es gilt deutsches Recht.

16.2 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass azh zum Zwecke der Bonitätsprüfung Informationen eines Wirtschaftsinformationsdienstes einholt.

16.3 Nebenabreden, gleich welcher Art, bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen der Abrechnungsvereinbarung und dieser Abrechnungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

16.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung als vereinbart, die dem ausgedrückten oder mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.

A.2. Privatliquidation

§ 1 Gegenstand des Vertrages

azh übernimmt für den Vertragspartner die Abrechnung („Abrechnung“) von Forderungen („Forderungen“) gegenüber Patienten („Patienten“) aus Verordnungen/Leistungsnachweisen/abrechnungsrelevanten Unterlagen („Rezepte“) und/oder Zuzahlungen zu Rezepten außerhalb der Leistungspflicht der öffentlich-rechtlichen Kostenträger im Gesundheitswesen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn azh ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Abtretung

2.1 Der Vertragspartner tritt mit Abschluss der Abrechnungsvereinbarung im Voraus sämtliche gegenwärtigen und künftig entstehenden Forderungen an azh ab. azh nimmt die Abtretung mit Abschluss der Abrechnungsvereinbarung an.

2.2 Falls azh Forderungen ohne schriftliche Einwilligung des Patienten abgetreten sind, soll die Abtretung erst mit Erteilung einer schriftlichen Einwilligung des Patienten wirksam werden.

2.3 Falls azh Forderungen abgetreten sind, die von einem Lieferanten des Vertragspartners aufgrund eines branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalts gegenwärtig oder zukünftig berechtigterweise in Anspruch genommen werden kann, soll die Abtretung erst mit Erlöschen des verlängerten Eigentumsvorbehalts wirksam werden. Soweit Forderungen einem Lieferanten nur teilweise zustehen, ist die Abtretung an azh zunächst auf den Forderungsteil beschränkt, der dem Vertragspartner zusteht. Der restliche Forderungsteil geht erst auf azh über, wenn er von dem verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht mehr erfasst wird (dinglicher Teilverzicht).

2.4 azh ist berechtigt, die Forderungen ganz oder teilweise zu Kreditsicherungs Zwecken auf ihre Hausbank weiter zu übertragen, unter der Voraussetzung, dass (a) Ansprüche der Hausbank nach § 402 BGB ausgeschlossen werden und (b) azh zur Einziehung der Forderungen ermächtigt bleibt.

§ 3 Pflichten und Haftung des Vertragspartners

3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, azh alle zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen, Informationen, Belege etc. („Abrechnungsunterlagen“) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3.2 Der Vertragspartner garantiert azh, dass die Forderungen bestehen, abtretbar und nicht mit Einreden oder Einwendungen behaftet sind. Der Vertragspartner garantiert insbesondere, dass die Patienten ihre Einwilligung zur Abtretung der Forderungen an azh wirksam erteilt haben. Der Vertragspartner garantiert ferner, dass die Forderungen nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert, insbesondere nicht durch Einwendungen, Einreden oder Zurückbehaltungsrechte beeinträchtigt werden.

§ 4 Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner

4.1 Nach Übergabe der Abrechnungsunterlagen gemäß Ziffer 3.1 zahlt azh dem Vertragspartner zu den in der Abrechnungsvereinbarung vereinbarten Zahlungsterminen und Zahlungswegen einen Betrag („Auszahlungsbetrag“), der der Forderung entspricht, abzüglich der gesondert vereinbarten Abrechnungs- und Zusatzleistungsgebühren („Abrechnungsgebühr“) und abzüglich eines etwaigen Rückforderungsanspruchs (siehe Ziffer 6.2).

4.2 azh stellt dem Vertragspartner mit jeder Auszahlung eine Dokumentation der Abrechnung zur Verfügung.

4.3 Einwendungen gegen die Abrechnung von azh sind gegenüber azh innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Dokumentation gemäß Ziffer 4.2 schriftlich zu erheben. Erhebt der Vertragspartner innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Abrechnung als von ihm genehmigt. azh wird den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

4.4 azh darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen; diese sind in gleicher Weise zur Beachtung aller vertraglichen Vereinbarungen wie azh verpflichtet.

§ 5 Anpassung der Abrechnungsgebühr

azh ist berechtigt, die Abrechnungsgebühr angemessen anzupassen, (a) wenn sich die Refinanzierungskonditionen am Kapitalmarkt ändern oder (b) wenn sich Änderungen der gesetzlichen oder vertraglichen Rahmenbedingungen ergeben, die Einfluss auf den von azh zu leistenden Aufwand haben. Eine Erhöhung darf jährlich nur einmal erfolgen und muss mindestens sechs Wochen im Voraus angekündigt werden. Die neue Abrechnungsgebühr gilt dann ab dem in der Mitteilung angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat). Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit steht dem Vertragspartner im Fall einer Erhöhung der Abrechnungsgebühr das Recht zu, zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung erfolgt ist (Mitteilungsmonat), den Vertrag zum angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat) in Textform zu kündigen. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Anpassung der Abrechnungsgebühr als vereinbart. azh wird den Vertragspartner auf die besondere Bedeutung des Verstreichens dieser Frist und die rechtliche Bedeutung seines Schweigens bei Nichtausübung des Kündigungsrechts in vorgenanntem Mitteilungsschreiben ausdrücklich und besonders hinweisen.

§ 6 Forderungsausfall

6.1 Das Risiko des Forderungsausfalls („Forderungsausfall“) trägt der Vertragspartner. Ein Forderungsausfall liegt vor, wenn ein Patient – gleich aus welchem Grund – nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht zahlt oder bereits geleistete Zahlungen von azh zurückfordert. azh ist nicht verpflichtet, weitergehende Mahn- oder Rechtsverfolgungsmaßnahmen gegen den Patienten einzuleiten.

6.2 Bei einem Forderungsausfall ist azh berechtigt, den ausstehenden Betrag („Ausfallbetrag“) durch Verrechnung mit Auszahlungsansprüchen des Vertragspartners aus anderen Abrechnungszeiträumen oder in Bezug auf andere zwischen azh und dem Vertragspartner bestehende Abrechnungsvereinbarungen (auch soweit sie die Abrechnung gegenüber öffentlich-rechtlichen Kostenträgern im Gesundheitswesen betreffen) in Abzug zu bringen und/oder den Ausfallbetrag unmittelbar vom Vertragspartner zu fordern („Rückforderungsanspruch“).

6.3 azh ist erst nach vollständiger Erfüllung des Rückforderungsanspruchs verpflichtet, die vom Forderungsausfall betroffenen Forderungen an den Vertragspartner rückabzutreten. Der Vertragspartner nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

§ 7 Drohender Forderungsausfall

7.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, azh unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Durchsetzung der abgetretenen Forderungen gefährden könnten. Gleiches gilt, wenn ein Patient, aus welchen Gründen auch immer, seine Zahlungspflicht ganz oder teilweise bestreitet oder Gegenforderungen geltend macht.

7.2 Liegen Umstände nach Ziffer 7.1 vor und hat azh gegenüber dem Vertragspartner noch nicht abgerechnet („drohender Forderungsausfall“), ist azh berechtigt, die Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner abzulehnen und die Forderung gegenüber dem Patienten nicht geltend zu machen. azh ist in diesem Fall verpflichtet, die vom drohenden Forderungsausfall betroffenen Forderungen an den Vertragspartner rückabzutreten. Der Vertragspartner nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

§ 8 Zahlungseingang beim Vertragspartner

Zahlungseingänge für Forderungen beim Vertragspartner oder auf Konten des Vertragspartners hat der Vertragspartner als Treuhänder für azh entgegenzunehmen und unverzüglich an azh weiterzuleiten. azh ist berechtigt, den ausstehenden Betrag durch Verrechnung mit Auszahlungsansprüchen des Vertragspartners aus anderen Abrechnungszeiträumen oder in Bezug auf andere Abrechnungsvereinbarungen (auch soweit sie die Abrechnung gegenüber öffentlich-rechtlichen Kostenträgern im Gesundheitswesen betreffen) in Abzug zu bringen.

§ 9 Weitere Pflichten des Vertragspartners

9.1 Der Vertragspartner teilt azh unverzüglich jede Änderung seiner abrechnungsrelevanten Daten („Daten“) schriftlich mit. Daten sind insbesondere Name, Adresse, Bankverbindung, Inhaber- und Vertretungsverhältnisse, Mitgliedschaften in Berufs- und Interessenverbänden sowie etwa erforderliche gesetzliche Zulassungen.

9.2 Der Vertragspartner teilt azh ihn betreffende Pfändungen oder Zahlungsverbote innerhalb eines Werktages schriftlich mit.

9.3 Ansprüche des Vertragspartners gegen azh aus der Abrechnungsvereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung von azh abgetreten werden. azh kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

10.1 Die Abrechnungsvereinbarung wird zu dem in der Abrechnungsvereinbarung genannten Datum wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10.2 Der Vertragspartner und azh haben das Recht, die Abrechnungsvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein solcher wichtiger Grund ist es für azh insbesondere anzusehen, wenn dem Vertragspartner etwa zur Berufsausübung erforderliche gesetzliche Zulassungen entzogen werden; Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wird, Scheck- oder Wechselproteste erfolgen, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintritt; oder wenn der Vertragspartner gegen Vertragspflichten verstößt, insbesondere wiederholt wissentlich unrichtige Abrechnungsunterlagen einreicht.

§ 11 Vertragsabwicklung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

11.1 Alle vor Vertragsbeendigung eingereichten Abrechnungsunterlagen sind von azh abzurechnen.

11.2 Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist azh zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche für die Dauer der Kündigungsfrist berechtigt, bei der Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner (Ziffer 4) einen Betrag in Höhe von 10 % des jeweiligen sich aus den Rezepten ergebenden Zahlungsanspruchs einzubehalten („Sicherheitseinbehalt“). azh hat den nicht verwerteten Sicherheitseinbehalt nach Ablauf von 90 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung an den Vertragspartner auszus zahlen.

11.3 Im Falle einer Kündigung der Abrechnungsvereinbarung aus wichtigem Grund entfällt mit der Kündigung die Pflicht von azh zur Abrechnung und zur Leistung des Auszahlungsbetrages. Soweit für entgegengenommene Abrechnungsunterlagen bereits Auszahlungsbeträge von azh geleistet wurden, entfällt dafür mit der Kündigung der Rechtsgrund; die Auszahlungsbeträge sind an azh unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 12 Änderung der Abrechnungsbedingungen

12.1 Die Abrechnungsbedingungen können von azh abgeändert werden. azh wird dem Vertragspartner eine Änderung schriftlich oder in Textform und unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen mitteilen und ihn auf sein Widerrufsrecht nach Ziffer 12.2 sowie die Folgen eines nicht rechtzeitigen Widerrufs hinweisen.

12.2 Der Vertragspartner kann der Änderung der Abrechnungsbedingungen innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder in Textform widersprechen. Bei einem rechtzeitigen Widerspruch bleibt die Abrechnungsvereinbarung zu unveränderten Bedingungen bestehen. Wird der Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht erhoben, gilt die Abänderung als vom Vertragspartner angenommen.

§ 13 Sonstiges

13.1 Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch azh erfolgt ausschließlich im Rahmen der Abrechnungsvereinbarung und auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Alle Mitarbeiter und Subunternehmer von azh sind zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

13.2 azh haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet azh nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur soweit, als es sich um vertragstypische, vorhersehbare Schäden handelt. Bei Vernichtung, Verlust oder Beschädigung von Rezepten infolge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von azh auf die Entschädigungsleistung des Versicherers beschränkt.

13.3 Die Rezepte des Vertragspartners sind gegen Verlust versichert. Bei Eintritt des Versicherungsfalles gelten folgende Höchsthaftungssummen:

Verlust bei Versand per einfachem Brief 1.500,— €

Verlust bei Versand per Einschreiben 50.000,— €

Verlust bei Versand per Expressbrief 26.000,— €

Verlust bei Versand per Postpaket oder Paketdienst 500.000,— €

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Rezepte für den Transportweg sorgfältig, sicher und reißfest zu verpacken und den Versandbeleg aufzubewahren. Im Schadensfall ist der Versandbeleg zwingend vorzulegen. Liegen im Schadensfall keine Angaben über den Gegenwert der verloren gegangenen Rezepte vor, wird der Netto-Durchschnittswert der in den letzten drei Monaten eingereichten Rezepte der Ermittlung der Schadenshöhe zugrunde gelegt.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Erfüllungsort ist der Sitz von azh. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Abrechnungsvereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – München. Es gilt deutsches Recht.

14.2 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass azh zum Zwecke der Bonitätsprüfung Informationen eines Wirtschaftsinformationsdienstes einholt.

14.3 Nebenabreden, gleich welcher Art, bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen der Abrechnungsvereinbarung und dieser Abrechnungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

14.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung als vereinbart, die dem ausgedrückten oder mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.

B. azh OnlineDienste

B.1. azh OnlineCenter

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Nutzungsbedingungen gelten für die unentgeltliche Nutzung des Online-Portals der azh unter der Website www.azh-onlinecenter.de („azh OnlineCenter“) der azh Abrechnungs- und IT-Dienstleistungszentrum für Heilberufe GmbH („Anbieter“) durch den Kunden der azh („Nutzer“).

1.2 Für die Inanspruchnahme einzelner entgeltlicher Angebote des azh OnlineCenters können ergänzend jeweils besondere Geschäftsbedingungen des Anbieters gelten. Auf diese wird bei dem jeweiligen entgeltlichen Angebot hingewiesen.

2. Leistungen

2.1 Der Anbieter übersendet dem Nutzer das für den Zugriff auf das azh OnlineCenter (Login) erforderliche Passwort auf dem Postweg an die von diesem zuletzt angegebene Postadresse. Der Nutzer soll das Passwort ändern.

2.2 Die das azh OnlineCenter betreffende Kommunikation des Anbieters zum Nutzer erfolgt über das individuelle Postfach des Nutzers, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das Postfach steht dem Nutzer unentgeltlich für die Dauer des Nutzungsvertrages im azh OnlineCenter für die Kommunikation mit dem Anbieter zur Verfügung. Der Nutzer soll sein Postfach mindestens alle 30 Kalendertage einsehen. Der Nutzer ist einverstanden, dass von ihm angeforderte Unterlagen über sein individuelles Postfach im azh OnlineCenter zur Verfügung gestellt werden und akzeptiert dieses insoweit als eigene Empfangsvorrichtung. Der Nutzer wird per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse über die Bereitstellung der Unterlagen informiert. Der Versand in Papierform per Post erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Nutzers gegen Entgelt laut aktueller Preisliste. Ein Versand per Fax oder E-Mail ist ausgeschlossen. Der Nutzer ist verpflichtet, etwaige nicht für ihn bestimmte Mitteilungen unverzüglich zu löschen und jegliche Offenlegung, Vervielfältigung, Weitergabe oder Nutzung des Inhalts zu unterlassen.

2.3 Der Anbieter kann unentgeltliche Angebote des azh OnlineCenters nach freiem Ermessen in Inhalt oder Umfang ändern, einschränken oder erweitern, ohne aber dabei den Zweck des Angebots zu vereiteln. Er kann nach freiem Ermessen neue unentgeltliche Angebote im azh OnlineCenter implementieren oder bestehende unentgeltliche Angebote nach einer rechtzeitigen vorherigen Ankündigung beenden, mit Ausnahme des Postfachs.

3. Rechte und Pflichten des Kunden

3.1 Der Nutzer ist berechtigt, die im azh OnlineCenter zur Verfügung stehenden unentgeltlichen Angebote zu nutzen. Nach Abschluss des Nutzungsvertrages im azh OnlineCenter implementierte unentgeltliche Angebote kann der Nutzer grundsätzlich gemäß diesen Nutzungsbedingungen nutzen, wenn für diese Angebote nicht besondere angebotsspezifische Bedingungen gelten, auf die der Nutzer in diesem Fall vor Nutzung des Angebots hingewiesen wird.

3.2 Zur Nutzung der entgeltlichen Angebote ist der Nutzer nur nach entsprechender Vereinbarung berechtigt. Die entgeltlichen Angebote sind gesondert vom Nutzer zu bestellen und können von ihm gemäß den jeweiligen Nutzungsbedingungen zum Angebot genutzt werden.

3.3 Das azh OnlineCenter, insbesondere dessen Angebote, darf der Nutzer nur in rechtmäßiger Weise, entsprechend seinem bzw. ihrem jeweiligen Zweck und in Einklang mit den Nutzungsbedingungen nutzen. Die Inhalte können urheberrechtlich, kennzeichenrechtlich oder sonst geschützt sein. Der Nutzer darf keine Rechte Dritter verletzen oder sonst rechtswidrig handeln. Der Nutzer darf das azh OnlineCenter, dessen Angebote und die Inhalte der Website nicht verändern, nicht mittels fremder Software abrufen, keine Inhalte, insbesondere keine Daten, automatisiert oder nicht-automatisiert ausspähen oder sonst zweckfremd darauf zugreifen oder sonst einwirken.

3.4 Der Kunde darf die im azh OnlineCenter verfügbaren unentgeltlichen Angebote zu dem mit dem Angebot verfolgten Zweck mittels der vom Anbieter bereitgestellten Software abrufen und Inhalte zu Zwecken der Nutzung des Angebots für die Dauer der Nutzung vorübergehend zwischenspeichern. Dauerhaft speichern und für eigene Zwecke verwerten darf er nur solche Inhalte, die zum Download im azh OnlineCenter vorgesehen sind.

3.5 Der Nutzer ist berechtigt, zu seinem Zugang Sub-Zugänge einzurichten. Der Sub-Zugang ist vom Bestand (z.B. Sperrung, Beendigung) des Zugangs abhängig. Er kann entsprechend diesen Nutzungsbedingungen genutzt werden.

4. Laufzeit, Sperrung und Beendigung der Nutzung

4.1 Der Nutzungsvertrag für das azh OnlineCenter ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Von einer Beendigung des Nutzungsvertrages nicht erfasst ist die Freistellungsverpflichtung (Ziffer 5); diese gilt fort, solange Dritte Ansprüche gegen den Anbieter erheben.

4.2 Der Anbieter ist berechtigt, Inhalte (z.B. Text, Bild, Links) im Kundenbereich des Nutzers zu sperren, wenn sie rechtswidrig sind oder wenn dem Anbieter konkrete vom Nutzer nicht widerlegte Anhaltspunkte für deren Rechtswidrigkeit zur Kenntnis gelangt sind, jedoch nur soweit und solange diese Anhaltspunkte bestehen.

4.3 Der Nutzungsvertrag ist zum Ende eines Kalendermonats formlos ordentlich kündbar.

4.4 Der Nutzungsvertrag ist außerordentlich, mit sofortiger Wirkung, aus wichtigem Grund formlos kündbar. Ein wichtiger Grund ist z.B. ein rechtswidriger Umgang mit Daten, insbesondere personenbezogenen Daten, Dritter durch den Nutzer das Beibehalten rechtswidriger Inhalte durch den Nutzer in dessen Kundenbereich trotz Aufforderung seitens des Anbieters diese zu entfernen der wiederholte Upload eines rechtswidrigen Inhaltes durch den Nutzer ein zweckfremdes, nach dem Nutzungsvertrag nicht gestattetes Nutzen des azh OnlineCenters, insbesondere ein zweckfremdes Einwirken auf das azh OnlineCenter oder auf die ihm zugrunde liegende Infrastruktur, Software oder Daten durch den Nutzer oder durch einen Dritten, dessen Verhalten dem Nutzer zurechenbar ist.

5. Haftungsfreistellung

Der Nutzer stellt den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen den Anbieter erheben wegen und/oder unter Berufen auf Öffentliches Zugänglichmachen von Inhalten, z.B. textliche, visuelle, Audio-Inhalte, wie Angaben, Erklärungen, Aussagen, Abbildungen, Videos, Sounds Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere Kennzeichenrechten, Namensrechten, Persönlichkeitsrechten, Geschmacksmusterrechten, Gebrauchsmusterrechten, Urheberrechten, Patentrechten, Verletzung gesetzlicher Normen, z.B. des Produkthaftungsgesetzes oder des Wettbewerbsrechts, insbesondere des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, rechtswidrigen Umgang mit Daten, insbesondere personenbezogenen Daten Dritter durch den Nutzer oder durch einen Dritten, dessen Verhalten dem Nutzer zuzurechnen ist. Die Freistellung erfasst die Leistungen, die der Anbieter den Dritten zu erbringen hat, z.B. Schadensersatz, Vertragsstrafen wegen Zuwiderhandlung gegen strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen, Bußgelder, sowie die Aufwendungen, die beim Anbieter selbst wegen seiner Inanspruchnahme entstehen, z.B. Kosten für eine angemessene Rechtswahrnehmung.

B.2. azh AbrechnungsPortal und PrivatPortal

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung der entgeltlichen Angebote im azh OnlineCenter ohne azh Check („Produkte“) der azh Abrechnungs- und IT-Dienstleistungszentrum für Heilberufe GmbH (hier: Anbieter).

1.2 Diese Nutzungsbedingungen gelten neben den Nutzungsbedingungen des azh OnlineCenters. Bei identischem Regelungsgegenstand gehen diese Nutzungsbedingungen den Nutzungsbedingungen des azh OnlineCenters vor.

2. Vertragsgegenstand und Leistungen

2.1 Produkte

- a. azh AbrechnungsPortal:
azh AbrechnungsPortal ermöglicht den Zugriff auf vom Anbieter entsprechend bereitgehaltene Daten aus Datenbanken und Dokumenten rund um die Abrechnung der vom Nutzer beim Anbieter eingereichten Rezepte und Verordnungen des Nutzers.
- Nach Erreichen der jeweils genannten Vorhaltezeit werden ältere Daten regelmäßig gelöscht und stehen dann nicht mehr zur Verfügung. Den Anbieter treffen hinsichtlich dieser Daten keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten. Für die Beachtung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten ist der Nutzer verantwortlich.
- aa. Basisservice
Für den Nutzer besteht Zugriff auf die Inhalte der GKV-Kassenabrechnung der letzten 24 Monate zu folgenden Punkten:
- Rezepteinlieferung
 - Rezeptsuche
 - Rezeptabrechnung
 - Zu- und Absetzungen
 - Auswertungen
- bb. Images
Der Nutzer erhält pro Abrechnungsfall Zugriff auf Scans aller von ihm eingereichten Dokumente zur GKV-Kassenabrechnung. Parallel muss der Basisservice (Ziffer 2.1.a.aa) abonniert sein.
- cc. azh PrivatPortal
Für den Nutzer besteht Zugriff auf die Inhalte der Privatliquidation der letzten 12 Monate zu folgenden Punkten:
- Rezepteinlieferung
 - Rezeptsuche
 - Rezeptabrechnung
 - Auswertungen
- Parallel muss der Basisservice (Ziffer 2.1.a.aa) abonniert sein. Falls ebenfalls parallel der Zusatzservice „Images“ (Ziffer 2.1.a.bb) abonniert ist, erhält der Nutzer pro Abrechnungsfall auch Zugriff auf Scans aller von ihm eingereichten Dokumente zur Privatliquidation.

2.2 Der Nutzer kann nach seinen Bedürfnissen im azh OnlineCenter die an Anspruch genommenen Produkte individuell erweitern. Nach Auswahl eines zusätzlichen Produkts durch den Nutzer und dessen Aktivierung durch den Anbieter können diese zusätzlichen Produkte entsprechend diesen Nutzungsbedingungen genutzt werden.

B.3. azh KVCheck

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung des entgeltlichen Angebots azh KVCheck im azh OnlineCenter der azh Abrechnungs- und IT-Dienstleistungszentrum für Heilberufe GmbH („Anbieter“).
- 1.2 Diese Nutzungsbedingungen gelten neben den Nutzungsbedingungen des azh OnlineCenters. Bei identischem Regelungsgegenstand gehen diese Nutzungsbedingungen den Nutzungsbedingungen des azh OnlineCenters vor.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des azh KVCheck sind rein technische Dienstleistungen zur Abwicklung von Kostenvoranschlagverfahren für den Nutzer durch den Anbieter. Dem Nutzer ist bekannt, dass sich die Genehmigungsfähigkeit von Kostenvoranschlägen allein an den fachlich-inhaltlichen Anforderungen der im Verhältnis zwischen dem Nutzer und dem jeweiligen Kostenträger geltenden Vorgaben sowie den zwischen diesen geschlossenen Vereinbarungen und Verträgen bemisst.
- 2.2 Der Anbieter erfasst und übermittelt Kostenvoranschläge des Nutzers an die öffentlich-rechtlichen Kostenträger im Gesundheitswesen („Kostenträger“). Die Erfassung und Übermittlung erfolgt elektronisch bzw. digitalisiert (hier: elektronischer Kostenvoranschlag/eKV), wenn der jeweilige Kostenträger die hierzu erforderlichen Voraussetzungen (ein elektronisches System bzw. eine Schnittstelle) selbst oder durch einen Drittanbieter („Plattformanbieter“) bereit stellt (Anbindung an ein elektronisches System eines Drittanbieters). Andernfalls erfolgen Erfassung und Übermittlung in Papierform per Post oder Fax.
- 2.3 Hat ein Kostenträger einen Plattformanbieter mit der Annahme elektronischer Kostenvoranschläge beauftragt, kann der Anbieter eine hierzu erforderlich werdende Zulassung des Nutzers bei diesem Plattformanbieter gemäß nachfolgenden Bestimmungen anmelden.

3. Leistungen

- 3.1 Der Nutzer kann Kostenvoranschläge nach eigener Wahl in Papierform per Brief oder Fax oder elektronisch mittels einer Branchensoftware-Schnittstelle oder durch Upload im azh KVCheck beim Anbieter einreichen. Nicht zulässig ist die Einreichung über Schnittstellen von Drittanbietern („Datenroaming“), soweit der Anbieter nicht ausdrücklich eingewilligt hat.
- 3.2 Der Anbieter leitet die Kostenvoranschläge elektronisch, per Post oder Fax an den Kostenträger bzw. dessen Plattformanbieter weiter. Soweit bei Einreichung per Post oder Fax erforderlich, erfasst der Anbieter die eingereichten Kostenvoranschläge vor Weiterleitung EDV-technisch und digitalisiert sie.
- 3.3 Der Anbieter prüft die vom Nutzer eingereichten Unterlagen und Angaben nicht auf Genehmigungsfähigkeit, weder nach Inhalt noch nach Umfang. Der Anbieter prüft gleichfalls nicht die Entscheidung des Kostenträgers.
- 3.4 Erhält der Anbieter eine Entscheidung des Kostenträgers über den Kostenvoranschlag, wird diese dem Nutzer grundsätzlich elektronisch über eine Branchensoftware-Schnittstelle oder in azh KVCheck zur Abholung seitens des Nutzers zuzüglich eventueller Unterlagen zur Entscheidung bereitgestellt. Bei entsprechender Vorgabe des Kostenträgers erhält der Nutzer die Entscheidung per Post oder Fax.

4. Voraussetzungen der elektronischen Datenübermittlung

- 4.1 Um die Kostenvoranschläge des Nutzers elektronisch weiter zu leiten, muss der Nutzer hierzu beim entsprechenden Kostenträger bzw. dessen Plattformanbieter zugelassen sein.

4.2 Liegt eine solche Zulassung des Nutzers nicht vor, wird der Nutzer den Anbieter bevollmächtigen, ihn zur Erteilung dieser Zulassung anzumelden bzw. umzumelden. Der Nutzer wird bei der Anmeldung bzw. Ummeldung mitwirken. Die bei Anmeldung bzw. Ummeldung mitzuteilenden Angaben können je nach Kostenträger bzw. Plattformanbieter differieren. Der Anbieter verwendet zur Anmeldung bzw. Ummeldung grundsätzlich diejenigen Daten, die der Nutzer für den Anbieter zuletzt in seinem Kundenbereich im azh OnlineCenter hinterlegt hat. Sollten Kostenträger bzw. Plattformanbieter andere Angaben verlangen oder ein von ihnen gestelltes Formular verwenden, wird der Nutzer dem Anbieter auf dessen Aufforderung die zutreffenden Angaben bzw. dieses Formular mit zutreffenden Angaben unterzeichnet zur Verfügung stellen.

4.3 Der Anbieter informiert den Nutzer unverzüglich, wenn er die Information erhält, dass die Zulassung vom Kostenträger bzw. Plattformanbieter erteilt, abgelehnt oder eine bereits erteilte Zulassung entzogen wurde. Der Nutzer hat keinen Anspruch gegenüber dem Anbieter auf Erteilung oder Beibehaltung der Zulassung zum eKV-Verfahren. Der Anbieter ist für die Erteilung oder die Beibehaltung der Zulassung des Nutzers nicht verantwortlich. Der Anbieter berät und vertritt den Nutzer nicht bei inhaltlichen Fragen zur Erteilung und Beibehaltung der Zulassung zum eKV-Verfahren.

5. Laufzeit und Beendigung

5.1 Der Nutzungsvertrag für das entgeltliche Angebot azh KVCheck wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Der Nutzungsvertrag ist zum Ende eines Kalenderquartals mit einer Frist von vier Wochen formlos ordentlich kündbar.

5.3 Der Nutzungsvertrag ist außerordentlich, mit sofortiger Wirkung, aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigungswilligen Vertragspartner die Fortsetzung des Nutzungsvertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist unter Berücksichtigung des Interesses des anderen Vertragspartners und der sonstigen Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist z.B. ein rechtswidriger Umgang mit Daten, insbesondere personenbezogenen Daten, Dritter durch den Nutzer ein zweckfremdes, nach dem Nutzungsvertrag nicht gestattetes Nutzen von azh KVCheck, die Beendigung der Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und einem Plattformanbieter über die Übermittlung von Kostenvoranschlägen, wenn dieser Plattformanbieter die Übermittlung durch den Anbieter für den Nutzer trotz erteilter Vollmacht nicht mehr akzeptiert oder wenn der Anbieter seinerseits von der Nutzung eines elektronischen Systems im Bereich eines Kostenträgers ausgeschlossen wird.

5.4 Mit Beendigung dieses Nutzungsvertrages stehen dem Nutzer grundsätzlich ausschließlich Leserechte bezüglich der sich zum Vertragsende im azh KVCheck befindlichen Inhalte zu. Sind bei Beendigung dieses Nutzungsvertrages Einzelschritte zu Kostenvoranschlagsverfahren noch nicht abgeschlossen, sollen sie entsprechend diesen Nutzungsbedingungen abgeschlossen werden, sofern nichts anders vereinbart ist. Diese Fortsetzung soll einem wichtigen Grund nicht entgegenstehen.

B.4. azh VertragsCheck

1. Anwendungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung des entgeltlichen Angebots azh VertragsCheck im azh OnlineCenter der azh Abrechnungs- und IT-Dienstleistungszentrum für Heilberufe GmbH („Anbieter“).

Diese Nutzungsbedingungen gelten neben den Nutzungsbedingungen des azh OnlineCenters. Bei identischem Regelungsgegenstand gehen diese Nutzungsbedingungen den Nutzungsbedingungen des azh OnlineCenters vor.

2. Vertragsschluss

Die Nutzung von azh VertragsCheck setzt aufschiebend bedingt einen wirksamen Vertrag zwischen dem Nutzer und dem Anbieter voraus a) zur GKV-Abrechnung mit einer B-, S- oder -A- Kundennummer, b) zur Nutzung des azh OnlineCenters.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Gegenstand von azh VertragsCheck sind rein technische Dienstleistungen zur Archivierung und Ermittlung von Preisen und Vertragsmodalitäten aus Verträgen des Nutzers nach § 127 SGB V und seiner Präqualifizierung nach § 126 Abs. 1 a SGB V („PQ“) durch den Anbieter. Die Verträge nach § 127 SGB V sowie auch die aktuelle PQ-Bestätigung nach § 126 Abs. 1 a SGB V müssen Abrechnungsgrundlage der Vertragsbeziehung nach Ziffer 2.a) sein.

3.2. Dem Nutzer ist bekannt, dass sich die Abrechenbarkeit von Versorgungsleistungen allein an den fachlich-inhaltlichen Anforderungen der im Verhältnis zwischen dem Nutzer und dem jeweiligen Kostenträger geltenden Vorgaben sowie den zwischen diesen geschlossenen Vereinbarungen und Verträgen nach den §§ 126, 127 SGB V bemisst. Es besteht insoweit keine Garantie auf Kostenübernahme durch den jeweiligen Kostenträger.

4. Leistungen

4.1. Der Nutzer stellt dem Anbieter von ihm abgeschlossene Verträge nach § 127 SGB V sowie Unterlagen zur PQ nach § 126 Abs. 1 a SGB V in Papierform oder elektronisch zur Verfügung. Der Nutzer ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit neu abgeschlossene Verträge bzw. geänderte PQ-Bestätigungen dem Anbieter zeitnah zur Verfügung zu stellen.

4.2. Der Anbieter erfasst ausschließlich ihm vom Nutzer nach Ziffer 4.1. überlassene Vertragsdaten des Nutzers in einer personalisierten und nur diesem zugänglichen Datenbank. Dem Nutzer stehen diverse Anzeige-, Auswertungs- und Ausdruckmöglichkeiten zur Verfügung. Diese ergeben sich im Detail aus der Leistungsbeschreibung Version 1.2.

4.3. Der Anbieter prüft die vom Nutzer ihm überlassenen Unterlagen und Vertragsdaten (Ziffern 4.1. und 4.2.) nicht auf sachlich-inhaltliche Richtigkeit, weder nach Inhalt noch nach Umfang, Preisen, Aktualität, Plausibilität o. ä.

5. Laufzeit und Beendigung

5.1. Der Nutzungsvertrag für azh VertragsCheck wird auf unbestimmte Zeit unter der aufschiebenden Bedingung der Ziffer 2 geschlossen.

5.2. Der Nutzungsvertrag ist zum Ende eines Kalenderquartals mit einer Frist von vier Wochen formlos ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

B.0. AGB OnlineDienste – für alle OnlineDienste gültige Regelungen

1. Datenbanken und Datenbankwerke; Unternehmereigenschaft; Vertragsschluss; Rangfolge

- 1.1. Das azh OnlineCenter ist eine zugriffsgeschützte Plattform des Anbieters für seine Kunden („Nutzer“). Das azh OnlineCenter und alle darin angebotenen entgeltlichen und unentgeltlichen OnlineDienste nutzen Datenbankwerke des Anbieters im Sinne von § 4 Abs. 2 UrhG bzw. Datenbanken im Sinne des § 87 a Abs. 1 UrhG und dürfen nur im Rahmen erworbener Nutzungsrechte genutzt werden. Die zugehörigen Computerprogramme unterfallen dem Schutz nach §§ 69 a ff UrhG.
- 1.2. Das Angebot der Nutzung des azh OnlineCenters sowie der darin angebotenen entgeltlichen und unentgeltlichen OnlineDienste richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Erhält der Anbieter nach Abschluss des jeweiligen Nutzungsvertrages Kenntnis davon, dass der Nutzer bei Vertragsschluss kein Unternehmer war, kann der Anbieter den Nutzungsvertrag unverzüglich seit Kenntnis mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 1.3. Die Nutzung entgeltlicher OnlineDienste setzt aufschiebend bedingt einen wirksamen Vertragsschluss zwischen Nutzer und Anbieter zur Nutzung des azh OnlineCenters voraus.
- 1.4. Die besonderen Nutzungsbedingungen entgeltlicher OnlineDienste gehen, soweit der gleiche Regelungsgegenstand betroffen ist, denen des unentgeltlichen azh OnlineCenters vor. Ergänzend gelten die allgemeinen Nutzungsbedingungen des Abschnitts B.0.

2. Entgelte, Zahlungswege

- 2.1. Die Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.
 - 2.2. Die Zahlungsforderung des Anbieters ist nach Rechnungsstellung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Anfang eines Kalendermonats für den vorhergehenden Monat.
 - 2.3. Ist der Nutzer Abrechnungskunde des Anbieters (hat er also den Anbieter mit der Kassenabrechnung beauftragt), wird das Entgelt mit der Betriebsabrechnung einbehalten. Ist der Nutzer kein Abrechnungskunde, wird er dem Anbieter eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und zum Abbuchungszeitpunkt ausreichende Deckung auf seinem Konto bereithalten.
- Verweigert der Nutzer die Erteilung oder widerruft er diese während der Vertragslaufzeit, so kann der Anbieter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € zzgl. MwSt. pro Zahlung verlangen. Die Vorabinformation des Nutzers, mit der der Einzug mittels SEPA-Lastschrift angekündigt wird, muss ihm mindestens 2 Tage vor Einzug zugegangen sein.

3. technische Verfügbarkeit

Die OnlineDienste des Anbieters stehen dem Nutzer im Rahmen der dem Anbieter möglichen technischen Verfügbarkeit zur Verfügung. Eine ununterbrochene Verfügbarkeit kann der Anbieter aus technischen Gründen nicht gewährleisten (z. B. wegen routinemäßigen präventiven Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder vom Anbieter nicht zu vertretenden Umständen, wie Mängel/Ausfälle des Datenübertragungsnetzes, von Strom oder wegen Störung der Hardware des Nutzers oder Arbeitskämpfen oder anderer höherer Gewalt). Nichtverfügbarkeiten wegen technischer Ursachen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Anbieters fallen oder wegen routinemäßigen präventiven Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind Einschränkungen der Verfügbarkeit, die sich im Rahmen der dem Anbieter möglichen Verfügbarkeit bewegen. Sie stellen keine Einschränkung der vereinbarten Leistung dar.

4. Rechte und Pflichten des Kunden

4.1 Die entgeltlichen und unentgeltlichen OnlineDienste des Anbieters darf der Nutzer nur in rechtmäßiger Weise, entsprechend ihrem jeweiligen Zweck und in Einklang mit den Nutzungsbedingungen nutzen. Die Inhalte können urheberrechtlich, kennzeichenrechtlich oder sonst geschützt sein. Der Nutzer darf keine Rechte Dritter verletzen oder sonst rechtswidrig handeln. Der Nutzer darf die Produkte, deren Services und die Inhalte nicht verändern, nicht mittels fremder Software abrufen, keine Inhalte, insbesondere keine Daten, automatisiert oder nicht-automatisiert ausspähen oder sonst zweckfremd darauf zugreifen oder sonst einwirken.

4.2 Der Nutzer darf die Produkte und deren Services zu den mit vertraglich verfolgtem Zweck mittels der vom Anbieter bereitgestellten Software abrufen und Inhalte zu Zwecken der Nutzung des Angebots für die Dauer der Nutzung vorübergehend zwischenspeichern. Dauerhaft speichern und für eigene Zwecke verwerten darf er nur solche Inhalte, die zum Download in einer hierfür gesonderten Rubrik vorgesehen sind.

4.3 Der Nutzer ist berechtigt, für eingerichtete Sub-Zugänge die ihm vom Anbieter freigeschalteten Produkte freizugeben. Diese können über den Sub-Zugang entsprechend diesen Nutzungsbedingungen genutzt werden. Der Sub-Zugang ist insoweit vom Bestand (z.B. Sperrung, Beendigung) des Angebots der Produkte für den Nutzer abhängig. Der Nutzer ist verpflichtet, seinen Zugang (sämtliche Zugangsdaten, insbesondere Passwörter) vor unberechtigtem Zugriff und vor unberechtigter Verwendung seitens Dritter zu schützen. Der Nutzer hat unverzüglich nach Kenntnis von Verlust oder Missbrauch seiner Zugangsdaten den Anbieter darüber informieren und zur Vermeidung der Verwendung dieser Zugangsdaten unverzüglich geeignete Maßnahmen umzusetzen, insbesondere sein Passwort zu ändern.

4.4 Die eingeräumten Nutzungsrechte sind ohne Zustimmung des Anbieters nicht auf Dritte übertragbar. Weitere Rechte als die eingeräumten Nutzungsrechte werden dem Nutzer nicht gewährt, insbesondere kein Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte, sei es in elektronischer oder sonstiger Form.

5. Änderung von Entgelten und Vertragsbedingungen

5.1 Der Anbieter ist berechtigt, das Entgelt für die Nutzung der angebotenen entgeltlichen OnlineDienste anzupassen, insbesondere wenn sich die Kosten für IT-Betrieb, Service-Hotline, Programmieraufwand ändern. Eine Anpassung des Entgeltes erfolgt entsprechend des Verhältnisses zur Änderung der Kosten des sich geänderten Kostenelements. Die beabsichtigte Anpassung wird dem Nutzer zu Anfang eines Kalendermonats mitgeteilt. Sie wird ab dem auf die Mitteilung folgenden Kalendermonat wirksam.

5.2 Der Anbieter kann die Nutzungsbedingungen ändern. Im azh OnlineCenter wird mindestens zwei Monate vor beabsichtigter Geltung geänderter Nutzungsbedingungen eine Änderungsmitteilung mit den geänderten Nutzungsbedingungen und der Bekanntgabe des beabsichtigten Inkrafttretens der Änderung eingestellt. Daneben wird der Kunde mindestens zwei Monate vor beabsichtigter Geltung der Änderung in Textform persönlich per Email entsprechend informiert.

Wird der Änderung nicht binnen zwei Monaten ab Zugang der E-Mail schriftlich oder per E-Mail widersprochen, gelten die geänderten Nutzungsbedingungen. Sieht der Nutzer die E-Mail nicht ein, gilt jedenfalls Entsprechendes, wenn der Änderung zwei Monate nach Einstellen der Änderungsmitteilung nebst den geänderten Nutzungsbedingungen und dem beabsichtigten Inkrafttreten im azh OnlineCenter nicht schriftlich oder per E-Mail widersprochen wurde. Bei rechtzeitigem Widerspruch gelten weiterhin die bisherigen Nutzungsbedingungen.

Der Anbieter weist in der E-Mail und in der im azh OnlineCenter eingestellten Änderungsmitteilung auf das Widerspruchsrecht und auf die Folgen des Ausbleibens eines rechtzeitigen Widerspruchs hin.

6. Haftung

6.1 Für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Arglist und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet der Anbieter unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2. Ebenso haftet der Anbieter für sonstige Schäden, die der Anbieter, dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Haben Anbieter, dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sonstige Schäden leicht fahrlässig verursacht, haftet der Anbieter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (also einer, jedenfalls im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Verpflichtung, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Nutzungsvertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer auch vertrauen darf) und nur soweit, als es sich um einen vertragstypischen und bei Abschluss des Nutzungsvertrages vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden handelt.

6.3. Die Haftung nach § 536 a BGB ist ausgeschlossen.

6.4. Im azh OnlineCenter können Verlinkungen zu Websites Dritter enthalten sein, hinsichtlich der der Anbieter keinen Einfluss ausüben kann. Der Anbieter trägt keine Verantwortung oder Haftung für den Betrieb und Inhalt solcher Websites.

6.5. Die eingeräumten Nutzungsrechte sind ohne Zustimmung des Anbieters nicht auf Dritte übertragbar. Weitere Rechte als die eingeräumten Nutzungsrechte werden dem Nutzer nicht gewährt, insbesondere kein Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte, sei es in elektronischer oder sonstiger Form.

6.6. Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Nutzung seines Zugangs und die hierdurch ermöglichte Nutzung des azh OnlineCenters. Der Nutzer ist gegenüber dem Anbieter für Sub-Zugänge und für über diese vorgenommene Handlungen verantwortlich.

7. Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

Sollte(-n) eine (oder mehrere) Bestimmung(-en) dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Der Nutzungsvertrag, seine Wirksamkeit und auch sein Zustandekommen unterliegen deutschem Recht.

Ist der Nutzer Kaufmann, wird für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Nutzungsvertrag sowie über sein Zustandekommen und seine Wirksamkeit als Gerichtsstand München vereinbart.

Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages, insbesondere Nebenabreden, bedürfen der Schriftform, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

Geschäftsbedingungen des Nutzers werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt ungeachtet dessen, ob der Anbieter Bedingungen des Nutzers ausdrücklich widerspricht oder ob er auf eine Erklärung des Nutzers zu dessen Geschäftsbedingungen (z.B. Hinweise in Signaturen, Geschäftspapieren) schweigt.

C. Zusatzprodukte

C.1. azh RezeptCheck

Anwendungsbereich; Prüfungsumfang

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Service „azh RezeptCheck“ der azh Abrechnung- und IT-Dienstleistungszentrum für Heilberufe GmbH durch den Kunden der azh („Kunde“).

1.2. Der Kunde beauftragt azh im Rahmen von azh RezeptCheck mit der Vorprüfung von Heilmittelverordnungen auf Vordruck-Muster 13, 14 und 18 gemäß der folgend genannten Prüfkriterien:

2. Leistungen azh

2.1. azh RezeptCheck richtet sich ausschließlich an Abrechnungskunden der azh und ist der Abrechnung unmittelbar vorgeschaltet. azh RezeptCheck stellt sicher, dass es zu keiner Kürzung oder keinem Einbehalten der jeweils geprüften Kostenträger (Liste der geprüften Krankenkassen einsehbar unter: www.azh.de/azh-heilmittel/leistungen/azh-rezeptcheck/) aufgrund der aufgeführten Prüfkriterien kommt.

- | | |
|---|--|
| - Ausstellungsdatum fehlt | - Verordnungsart fehlt |
| - Frequenzempfehlung fehlt | - Indikationsschlüssel passt nicht zur verordneten Leistung |
| - Diagnose fehlt (keine inhaltliche Prüfung) | - Indikationsschlüssel passt nicht zur Verordnungsart |
| - Leistungen nicht verordnet | - Gesonderte medizinische Begründung fehlt bei Verordnung außerhalb des Regelfalls (keine inhaltliche Prüfung) |
| - Hausbesuch nicht verordnet | - Zu später / Zu früher Behandlungsbeginn |
| - Logopädie-Erstbefund als alleinige Leistung | - Behandlungsdaten fehlen |
| - Altersüberschreitung bei ZNS-KG für Kinder | - Behandlungsunterbrechung ohne Begründung |
| - Unzulässige Kombination Heilmittelart | - Versichertenunterschriften fehlen |
| - Isolierte Verordnung eines ergänzenden Heilmittels | - Stempel oder Unterschrift des Leistungserbringers fehlt |
| - Verordnungsmenge pro Verordnung gemäß HMR überschritten | - Stempel oder Unterschrift des Arztes fehlt |
| - Indikationsschlüssel fehlt oder ist ungültig | - Maßnahmenangaben stimmen nicht mit der verordneten Leistung überein |
| - Verordnungsarten Folgeverordnung und Verordnung außerhalb des Regelfalls angekreuzt (sofern im Prüfkatalog der Kasse vorhanden) | |

2.2. Sollte es trotz Vorprüfung zu einer Kürzung oder einem Einbehalt kommen, erhält der Kunde von azh den ungekürzten Zahlungsbetrag. In diesem Fall trägt azh das Ausfallrisiko („Ausfallschutz“).

2.3. Die Vorprüfung umfasst alle vom Kunden eingereichten Rezepte. azh RezeptCheck greift frühestens 5 Werktage nach Eingang des Auftrags.

3. Aussetzen der Vorprüfung

- 3.1. Der Kunde kann azh RezeptCheck für einzelne Heilmittelverordnungen aussetzen, indem er jeder Verordnung, die nicht geprüft werden soll, ein separates Abschaltformular beifügt, das von azh vorgegeben wird.
- 3.2. In diesem Fall entfällt der Ausfallschutz nach 2.1.

4. Kündigung

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende.

C.2. Kopien Folgeversorgung

1. Anwendungsbereich; Leistungsumfang

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Service „azh Kopien Folgeversorgung“ der azh Abrechnung- und IT-Dienstleistungszentrum für Heilberufe GmbH durch den Kunden der azh („Kunde“).
- 1.2. Der Kunde beauftragt azh mit der Archivierung elektronischer Kopien nach Vorgabe gekennzeichneteter Originaldokumente (Original-Verordnungen und Original-Genehmigungen) im Rahmen sog. Dauerversorgungsfälle sowie mit der automatischen Verwendung und Zusortierung dieser archivierten Kopien für die Abrechnung von Folgeversorgungen.
- 1.3. Die Originaldokumente werden nicht physisch archiviert, sondern bei der Erstabrechnung des jeweiligen Dauerversorgungsfalles von azh beim Kostenträger eingereicht.
- 1.4. Bei jeder Folgeabrechnung im Rahmen eines Dauerversorgungsfalles erstellt azh automatisch einen Ausdruck des zugehörigen, vom Kunden zuvor eingereichten Originaldokuments und fügt diesen Ausdruck dem Folgeabrechnungsfall bei. Die Beauftragung erfolgt differenziert nach Kostenträgern, Produktgruppen und/oder Positionsnummern einzelner Versorgungsverträge.

2. Pflichten des Kunden

Die zu archivierenden Originaldokumente sind vom Kunden nach Vorgabe der azh gesondert zu kennzeichnen. Leistungsumfang und zu beachtender Kennzeichnungsmodus ergeben sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung.

3. Entgelte

Die Entgelte werden fällig pro Blatt bei jeder Zusteuerung einer archivierten Kopie im Rahmen einer Folgeversorgungsabrechnung.

4. Kündigung

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende.

C.3. Kopien Zwischenabrechnung

1. Anwendungsbereich, Leistungsumfang

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Service „azh Kopien Zwischenabrechnung“ der azh Abrechnung- und IT-Dienstleistungszentrum für Heilberufe GmbH durch den Kunden der azh („Kunde“).
- 1.2 Der Kunde beauftragt azh mit der Archivierung elektronischer Kopien nach Vorgabe gekennzeichneteter Originaldokumente (Original-Verordnungen und Original-Leistungszusagen/Kostenübernahmeerklärungen) im Rahmen von Verordnungen mit mehreren Übungseinheiten sowie mit der automatischen Verwendung und Zusortierung dieser archivierten Kopien für die Zwischenabrechnung solcher Versorgungsfälle.
- 1.3 Die Originaldokumente werden nicht physisch archiviert, sondern bei der Erstabrechnung des jeweiligen Versorgungsfalles von azh beim Kostenträger eingereicht.
- 1.4 Bei jeder Zwischenabrechnung im Rahmen eines solchen Versorgungsfalles erstellt azh automatisch einen Ausdruck des zugehörigen, vom Kunden zuvor eingereichten Dokuments und fügt diesen Ausdruck der jeweiligen Zwischenabrechnung bei.
- 1.5 Die Beauftragung erfolgt für sämtliche Abrechnungsfälle des Kunden, bei denen eine Zwischenabrechnung möglich ist, ohne Ansehen der Kostenträger.

2. Pflichten des Kunden

Die zu archivierenden Originaldokumente sind vom Kunden nach Vorgabe der azh gesondert zu kennzeichnen. Leistungsumfang und zu beachtender Kennzeichnungsmodus ergeben sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung.

3. Entgelte

Die Entgelte werden fällig pro Blatt bei jeder Zusteuerung einer archivierten Kopie im Rahmen einer Zwischenabrechnung.

4. Kündigung

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende.

C.4. azh Safe und azh Index

1. Anwendungsbereich; Leistungsumfang

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Service „azh Safe“ bzw. „azh Index“ der azh Abrechnung- und IT-Dienstleistungszentrum für Heilberufe GmbH durch den Kunden der azh („Kunde“).

1.2. azh Safe: Der Kunde erhält im Abonnement eine Daten-DVD. Diese enthält die Abrechnungsdaten des Kunden nach Kalendermonaten mit den zugehörigen Images aller eingereichten Verordnungen sowie das zum Lesen der Daten erforderliche Softwareprogramm zur Installation. Das Programm muss nur einmal installiert werden, die Daten müssen mit jeder erhaltenen DVD übertragen werden.

- azh Safe Jahresabonnement: Der Kunde erhält einen Jahres-Datenträger (Lieferung ca. Mitte Februar des Folgejahres)
- azh Safe Monatsabonnement: Der Kunde erhält monatlich einen Monats-Datenträger (Lieferung ca. Mitte des folgenden Monats)

Den zum Öffnen des Programms und zum Import der Daten erforderliche Zugangscode („PIN“) erhält der Kunde mit dem ersten Datenträger.

1.3. azh Index: Dem Kunden werden die Daten seiner Betriebsabrechnung als elektronische Datei über das Sichere Postfach im azh OnlineCenter (-> Abschnitt B.1.) im Abonnement zur Abholung bereit gestellt.

2. Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag kann frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Wird nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert sich das Abonnement um ein weiteres Kalenderjahr.

3. Entgelte

Die Entgelte werden bei der jeweiligen Auslieferung fällig.

4. Preisänderung, Sonderkündigungsrecht

azh hat das Recht, bei unvorhergesehenen und von ihr nicht zu vertretenden Kostensteigerungen im Bereich von Dienstleistungen und Materialien die Vergütung, frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss ändern. Die Änderung der Vergütung darf 10 % des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraumes nicht überschreiten. Soweit eine Änderung um mehr als 5 % erfolgt, kann der Kunde mit einer Frist von 1 Monat zum Änderungszeitpunkt kündigen.

5. Gewährleistung

Liegt ein Mangel vor, wird azh zunächst versuchen, diesen zu beseitigen. Nach Wahl des Kunden erfolgt dies durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Kann der Mangel innerhalb angemessener Frist auf diese Weise nicht behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehlgeschlagen, kann der Kunde die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

C.0. AGB Zusatzprodukte – für alle Zusatzprodukte gültige Regelungen

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den Geschäftsbedingungen aller Produkte und Leistungen aus dem Bereich „Zusatzprodukte“ (Abschnitte C 1 bis C 4).

2. Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Kündigungserklärungen erfordern mindestens die Textform. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

3. Entgelte, Zahlungsweg

Die Entgelte ergeben sich aus der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste und verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie werden nach Fälligkeit bei der jeweils nächsterreichbaren Betriebsabrechnung des Kunden verrechnet und einbehalten.

4. Änderungen von Leistungen, Preisen und Nutzungsrichtlinien; fingierte Erklärungen

Die azh ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen sowie ihr Leistungsangebot und die vertraglichen Inhalte abzuändern bzw. zu erweitern. Sie wird dem Kunden die Änderung schriftlich oder in Textform mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen mitteilen. Ist der Kunde nicht einverstanden, so kann er binnen 4 Wochen ab Zugang mindestens in Textform Widerspruch gegen die Änderungsmitteilung einlegen. Erfolgt der Widerspruch rechtzeitig, so bleibt das Vertragsverhältnis zu unveränderten Bedingungen bestehen. Erfolgt kein oder verspäteter Widerspruch, so gilt die Abänderung als vom Kunden genehmigt, das Vertragsverhältnis unterliegt dann den abgeänderten Bedingungen. Die azh wird den Kunden zu Beginn der Widerspruchsfrist auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung eines nicht fristgerecht eingelegten Widerspruchs hinweisen.

5. Haftung

Jegliche Haftung von azh ist ausgeschlossen. Das gilt nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von azh, ihren Vertretern und Erfüllungsgehilfen sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung von azh auf den vertragstypischen Schäden beschränkt. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet azh nur in Höhe des Aufwands, der entsteht, wenn der Kunde regelmäßig und in angemessenem Umfang Datensicherungen durchführt. Ersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres.

Die Haftung für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Beschränkungen und Ausschlüssen unberührt; hier gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

6. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist München Gerichtsstand. Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz der azh. Änderungen des Vertrages oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform, gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn azh ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

D. Software

D.1. azh TiM Kauf

Allgemeine Geschäftsbedingungen „azh TiM“: Kauf

Dieser Softwarelizenzvertrag (nachfolgend „Vertrag“) ist eine Vereinbarung zwischen der azh Abrechnungs- und Dienstleistungszentrum für Heilberufe GmbH, Einsteinring 41-43, 85609 Aschheim bei München (nachfolgend „azh“) als Lizenzgeberin und dem Kunden als Lizenznehmer hinsichtlich der Überlassung der Software „azh TiM“ auf Dauer in dem Umfang, wie in der Bestellung/ Auftragsbestätigung genannt.

Dieser Vertrag entfaltet keine Rechtswirkungen hinsichtlich sonstiger Software der azh, welche nicht ausdrücklich unter diesen Vertrag gestellt wird.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche Überlassung der Branchensoftware „azh TiM“, samt Anwenderdokumentation (Benutzerhandbuch) sowie sonstigem zugehörigem schriftlichem Material (im Folgenden „Software“) an den Kunden auf Dauer nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe dieses Vertrags.

1.2. Die azh liefert die erforderliche Anzahl von Kopien Software zur vertragsgemäßen Nutzung in maschinenlesbarer Form. Der Kunde trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Lieferung verbunden sind. Mit der Übergabe der Software geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Zerstörung der Kopien des Lizenzgegenstands) auf den Kunden über.

1.3. Der Kunde kann nach Maßgabe des Pflege- und Supportvertrags von azh Updates und Upgrades der Software erhalten. Diese werden geliefert nach eigener Wahl entweder gespeichert auf einem üblichen Datenträger oder per Download. Alle Updates und Upgrades, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, erhält er auf Basis eines Lizenztauschs. Durch die Nutzung eines Updates stimmt der Kunde der Beendigung seines Rechts zur Nutzung der Vorversion des Lizenzgegenstands zu; er bleibt jedoch berechtigt, Vorversionen allein zur Unterstützung des Übergangs auf das Update oder Upgrade weiter zu. Diese Vereinbarung gilt für sämtliche Updates und Upgrades.

2. Lizenzeinräumung, Vervielfältigungsrechte

2.1. Der Kunde ist zur Nutzung der Software gemäß den nachfolgenden Ziffern nur berechtigt, wenn zeitgleich ein Support- und Pflegevertrag mit der azh hinsichtlich der Software abgeschlossen wird.

2.2. Der Kunde erhält das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht, die Software in unveränderter Form im Objektcode zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu nutzen. Die Einräumung dieses Nutzungsrecht ist aufschiebend auf die vollständige Zahlung des Kaufpreises bedingt.

2.3. Der Kunde ist berechtigt, eine einzige Kopie der Software zu erstellen, soweit diese zur Sicherung der künftigen Nutzung der Software sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Kunden entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich ist. Er hat dabei alphanumerische Kennungen, Markennamen, Urheberrechtsvermerke und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale unverändert mit zu vervielfältigen. Er verpflichtet sich, die Sicherungskopie als solche zu kennzeichnen und mit dem beiliegenden Herstelleraufkleber zu versehen.

2.4. Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, wenn und soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Benutzung der Software notwendig ist. Die notwendigen Vervielfältigungen umfassen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf die Festplatte, den Massespeicher der eingesetzten Hardware sowie des Ladens in den Arbeitsspeicher oder Cache. Darüber hinausgehende Vervielfältigungshandlungen sind untersagt.

3. Hardwarewechsel, Mehrfachnutzung und Netzwerkeinsatz

- 3.1. Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er das Produkt von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.
- 3.2. Wird die lizenzierte Software innerhalb eines Netzwerks oder eines Mehrstations-Systems eingesetzt, so darf dabei nicht die Möglichkeit einer zeitgleichen Mehrfachnutzung der Software geschaffen werden, ggf. hat der Kunde Zugriffsschutzmechanismen einzurichten, die eine zeitgleiche Mehrfachnutzung auf solchen Systemen unterbinden.
- 3.3. Möchte der Kunde die Software innerhalb von Systemen nutzen, die eine zeitgleiche Mehrfachnutzung ermöglichen, so hat er hierfür eine gesonderte Netzwerkgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Der Einsatz in einem Netzwerk ist erst dann zulässig, wenn die vollständige Netzwerkgebühr entrichtet worden ist.
- 3.4. Der Kunde verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern und seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen hinzuweisen.

4. Veräußerung und Vermietung

- 4.1. Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen begleitenden Materials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der Erwerbende erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich ggf. vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten sowie die eigene Nutzung der Software vollständig einstellen.
- 4.2. Der Kunde darf die Software unentgeltlich Dritten auf Zeit überlassen. Der Dritte muss sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen ihm gegenüber einverstanden erklären. Während der Überlassung auf Zeit an einen Dritten hat der Kunde kein Recht zur eigenen Nutzung der Software. Eine Vermietung oder die Überlassung der Software im Wege des Leasings ist unzulässig.
- 4.3. In jedem Fall einer Weitergabe hat der Kunde die vorliegenden Vertragsbedingungen an den Dritten weiterzugeben und die azh von der Weitergabe und über die Person des Dritten zu unterrichten. Hat er diese Vertragsbedingungen im Zeitpunkt der Weitergabe nicht mehr in seinem Besitz, hat er bei der azh auf seine Kosten Ersatz zu beschaffen.
- 4.4. Der Kunde darf die Software nicht Dritten überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die vorliegenden Vertragsbedingungen missachten, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

5. Dekompilierung und Programmänderung

- 5.1. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung (Reverse-Engineering) sind nur unter den Bedingungen des § 69e Abs 1 Nr. 1 bis 3 UrhG und in den Schranken des § 69e Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG zulässig. Darüber hinaus ist jede Dekompilierung und jedes Reverse-Engineering untersagt.
- 5.2. Der Kunde ist nicht zur Bearbeitung der Software berechtigt, es sei denn, diese dient der Erhaltung oder Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Benutzung. Eine Bearbeitung ist zulässig, wenn sie zur Behebung von Kompatibilitätsproblemen beim Zusammenwirken des Programms mit anderen vom Kunden benötigten Programmen erforderlich ist und die azh nicht bereit oder in der Lage ist, diese gegen eine angemessene Vergütung zu beseitigen.
- 5.3. Der Kunde darf mit Maßnahmen nach § 5.2 keine Dritte beauftragen, die Wettbewerber von azh sind.
- 5.4. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale. Die Entfernung des Kopierschutzes und ähnlicher Schutzmechanismen ist unzulässig.

6. Gewährleistung

6.1. Ein Mangel liegt vor, wenn die Software bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder mit Rechten Dritter behaftet sind, die einer Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte entgegenstehen. Produktbeschreibungen der Software, insbesondere Dokumentationen und Handbücher, stellen ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung keine Garantie oder Zusicherung von Eigenschaften dar.

6.2. Zeigt die Software einen Mangel, wird die azh zunächst versuchen, diesen zu beseitigen. Dies geschieht nach Wahl der azh durch kostenfreie Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung). Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an azh zurückzugeben ist, trägt der Kunde die hierfür anfallenden Transportkosten.

6.3. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Hinsichtlich der beiden letztgenannten Ansprüche gilt § 7 dieses Vertrags.

6.4. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn der azh hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von der azh verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus anderen Gründen vorliegt.

6.5. Sollten Dritte Rechtsmängel gegenüber dem Kunden geltend machen, wird der Kunde azh hierüber unverzüglich schriftlich informieren und azh sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Zur Beseitigung der Rechtsmängel ist azh nach ihrer Wahl berechtigt, durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, zu beseitigen oder die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass diese fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird. azh wird dem Kunden etwaig entstandene erstattungsfähige Kosten der Rechtsverfolgung erstatten. Sofern die Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist, gilt Ziffer 6.3. entsprechend.

6.6. Ist der azh die Beseitigung eines Rechtsmangels trotz ernsthafter Bemühungen nicht möglich, so steht der azh ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag ohne Einhaltung weitere Fristen zu.

6.7. Änderungen oder Erweiterungen an der Software, die der Kunde selbst oder durch Dritte ohne vorherige Zustimmung von azh vornimmt, lassen die Gewährleistung von azh entfallen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. azh steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung oder den Einsatz der Software auf einer Hardware oder einem Betriebssystem, die den von azh bei Vertragsschluss vorgegebenen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuführen sind.

6.8. Die Frist für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen beträgt 12 (zwölf) Monate und beginnt mit der Ablieferung der Software beim Kunden.

7. Untersuchungs- und Rügepflichten

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Software innerhalb von 8 Werktagen auf offensichtliche Mängel hin zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Solche offensichtlichen bzw. feststellbaren Mängel sind gegenüber der azh innerhalb weiterer 8 Werktage schriftlich zu rügen. Hierbei sind die Mängel und deren aufgetretene Symptome so detailliert wie möglich zu beschreiben.

7.2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen der azh gegenüber innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung schriftlich durch den Kunden gerügt werden.

7.3. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

8. Obhutspflichten und Informationspflichten

- 8.1. Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen hinweisen.
- 8.2. Der Kunden ist im Fall einer Weiterveräußerung der Software verpflichtet, der azh den Namen _____ und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die azh behält sich bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dem Vertrag das Eigentum an der Software vor.
- 9.2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die azh teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.
- 9.3. Macht die azh den Eigentumsvorbehalt geltend, so erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung und Nutzung der Software. Die Software sowie sämtliche Kopien müssen der azh übergeben oder gelöscht werden.

D.2. azh TiM Miete

Dieser Softwarelizenzvertrag (nachfolgend „Mietvertrag“) ist eine Vereinbarung zwischen der azh Abrechnungs- und Dienstleistungszentrum für Heilberufe GmbH, Einsteinring 41-43, 85609 Aschheim bei München (nachfolgend „azh“) als Lizenzgeberin und dem Kunden als Lizenznehmer hinsichtlich der Überlassung der Software „azh TiM“, wie in der Bestellung/Auftragsbestätigung genannt. Dieser Mietvertrag entfaltet keine Rechtswirkungen hinsichtlich sonstiger Software der azh, welche nicht ausdrücklich unter diesen Mietvertrag gestellt wird.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Mietvertrags ist die zeitlich beschränkte, entgeltliche Überlassung der Branchensoftware „azh TiM“, samt Anwenderdokumentation (Benutzerhandbuch) sowie sonstigem zugehörigem schriftlichem Material (im Folgenden „Software“) an den Kunden. Die Software wird dem Kunden entgeltlich auf Dauer nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe dieses Vertrags überlassen.
- 1.2 Die azh liefert die erforderliche Anzahl von Kopien der Software zur vertragsgemäßen Nutzung in maschinenlesbarer Form. Zusätzlich zur Software erhält der Kunde mit Lieferung der Software einen Aktivierungs-Key zur Freischaltung der Software für das erste Vertragsjahr. Für jedes weitere Vertragsjahr wird rechtzeitig vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahrs ein neuer Aktivierungs-Key an den Kunden geliefert. Der Kunde trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Lieferung verbunden sind. Mit der Übergabe der Software geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Zerstörung der Kopien des Lizenzgegenstands) auf den Kunden über.
- 1.3 Der Kunde kann nach Maßgabe des abzuschließenden Pflege- und Supportvertrags von azh Updates, Upgrades und neue Versionen der Software (im Folgenden „Updates“) erhalten. Updates werden geliefert nach eigener Wahl entweder gespeichert auf einem üblichen Datenträger oder per Download. Alle Updates, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, erhält er auf Basis eines Lizenztausches. Durch die Nutzung eines Updates stimmt der Kunde der Beendigung seines Rechts zur Nutzung der Vorversion des Lizenzgegenstands zu; er bleibt jedoch berechtigt, Vorversionen allein zur Unterstützung des Übergangs auf das Update weiter zu nutzen. Diese Vereinbarung gilt für sämtliche Updates.

2. Mietdauer und Kündigungsfristen

2.1 Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann von jeder Partei zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, vom Kunden aber erstmals nach Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss.

2.2 Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenem Brief erfolgen und, bei Kündigung durch den Kunden, der azh spätestens am dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugehen.

3. Mietzins; Vertragsänderungen

3.1 Die monatliche Miete ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste.

Die Miete nebst Umsatzsteuer ist monatlich im Voraus jeweils am 1. Werktag des Monats fällig. Der Kunde wird die azh ermächtigen, die Miete nebst Umsatzsteuer im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen, und für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen.

3.2 azh ist berechtigt, die für die Überlassung der Software erhobene Miete anzupassen, wenn sich die Produktkosten – dies insbesondere durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen - erhöhen, die nachweisbaren Einfluss auf den von azh zu leistenden Aufwand haben. Eine Erhöhung darf jährlich nur einmal erfolgen und muss mindestens sechs Wochen im Voraus angekündigt werden. Die neue Miete gilt dann ab dem in der Mitteilung angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat). Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit steht dem Vertragspartner im Fall einer Erhöhung der Miete um mehr als 2 % das Recht zu, zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung erfolgt ist (Mitteilungsmonat), den Vertrag zum angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat) schriftlich zu kündigen. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Anpassung der Miete als vereinbart. azh wird den Kunden auf die besondere Bedeutung des Verstreichens dieser Frist und die rechtliche Bedeutung seines Schweigens bei Nichtausübung des Kündigungsrechts in vorgenanntem Mitteilungsschreiben ausdrücklich und besonders hinweisen.

4. Lizenzeinräumung, Vervielfältigungsrechte

4.1 Der Kunde ist zur Nutzung der Software gemäß den nachfolgenden Ziffern nur berechtigt, wenn zeitgleich ein Support- und Pflegevertrag mit der azh hinsichtlich der Software abgeschlossen wird.

4.2 Der Kunde erhält das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich auf die Dauer dieses Mietvertrags beschränkte Recht, die Software in unveränderter Form im Objektcode zu den in diesem Mietvertrag festgelegten Bedingungen zu nutzen.

4.3 Der Kunde ist berechtigt, eine einzige Kopie der Software zu erstellen, soweit diese zur Sicherung der künftigen Nutzung der Software sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Kunden entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich ist. Er hat dabei alphanumerische Kennungen, Markennamen, Urheberrechtsvermerke und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale unverändert mit zu vervielfältigen. Er verpflichtet sich, die Sicherungskopie als solche zu kennzeichnen und mit dem beiliegenden Herstelleraufkleber zu versehen.

4.4 Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, wenn und soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Benutzung der Software notwendig ist. Die notwendigen Vervielfältigungen umfassen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf die Festplatte, den Massespeicher der eingesetzten Hardware sowie des Ladens in den Arbeitsspeicher oder Cache. Darüber hinausgehende Vervielfältigungshandlungen sind untersagt.

5. Hardwarewechsel, Mehrfachnutzung und Netzwerkeinsatz

5.1 Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er das Produkt von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.

5.2 Jeder Hardwarewechsel ist der azh umgehend schriftlich anzuzeigen. Das neue System ist mitsamt Seriennummer und Prozessortyp (Leistungsstärke) zu benennen.

5.3 Wird die lizenzierte Software innerhalb eines Netzwerks oder eines Mehrstations-Systems eingesetzt, so darf dabei nicht die Möglichkeit einer zeitgleichen Mehrfachnutzung der Software geschaffen werden, ggf. hat der Kunde Zugriffsschutzmechanismen einzurichten, die eine zeitgleiche Mehrfachnutzung auf solchen Systemen unterbinden.

5.4 Möchte der Kunde die Software innerhalb von Systemen nutzen, die eine zeitgleiche Mehrfachnutzung ermöglichen, so hat er hierfür eine gesonderte Netzwerkgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Der Einsatz in einem Netzwerk ist erst dann zulässig, wenn die vollständige Netzwerkgebühr entrichtet worden ist.

5.5 Der Kunde verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern und seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen hinzuweisen.

6. Veräußerung und Vermietung

Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten, verleihen oder verleasen.

7. Dekompilierung und Programmänderung

7.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung (Reverse-Engineering) sind nur unter den Bedingungen des § 69e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG und in den Schranken des § 69e Abs 2 Nr. 1 bis 3 UrhG zulässig. Darüber hinaus ist jede Dekompilierung und jedes Reverse-Engineering untersagt.

7.2 Der Kunde ist nicht zur Bearbeitung der Software berechtigt, es sei denn, diese dient der Erhaltung oder Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Benutzung. Die Bearbeitung ist zulässig, wenn sie für die Beseitigung eines Mangels notwendig ist und die azh sich mit der Beseitigung des Mangels in Verzug befindet, die azh die Mängelbeseitigung unberechtigt ablehnt oder aus sonstigen, in ihren Verantwortungsbereich zuzurechnenden Gründen zur unverzüglichen Mängelbeseitigung außerstande ist. Eine Bearbeitung ist auch zulässig, wenn sie zur Behebung von Kompatibilitätsproblemen beim Zusammenwirken des Programms mit anderen vom Kunden benötigten Programmen erforderlich ist, und die azh nicht bereit oder in der Lage ist, diese gegen eine angemessene Vergütung zu beseitigen.

7.3 Der Kunde darf mit Maßnahmen nach § 7.2 keine Dritte beauftragen, die Wettbewerber von azh sind.

7.4 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale. Die Entfernung des Kopierschutzes und ähnlicher Schutzmechanismen ist unzulässig.

8. Gewährleistung

8.1 Ein Mangel liegt vor, wenn die Software nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder mit Rechten Dritter behaftet ist, die einer Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte entgegenstehen. Produktbeschreibungen der Software, insbesondere Dokumentationen und Handbücher, stellen ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung keine Garantie oder Zusicherung von Eigenschaften dar.

8.2 Mängel der überlassenen Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von der azh nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Kunden innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl der azh durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

8.3 Zum Zwecke der Mängelprüfung- und -beseitigung gestattet der Kunde der azh den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Kunde nach Anweisung der azh her.

8.4 Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist erst zulässig, wenn der azh ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.

8.5 Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn der azh hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von der azh verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus anderen Gründen vorliegt.

8.6 Sollten Dritte Rechtsmängel gegenüber dem Kunden geltend machen, wird der Kunde azh hierüber unverzüglich schriftlich informieren und azh sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Zur Beseitigung der Rechtsmängel ist azh nach ihrer Wahl berechtigt, durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, zu beseitigen oder die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass diese fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird. azh wird dem Kunden etwaig entstandene erstattungsfähige Kosten der Rechtsverfolgung erstatten. Sofern die Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist, gilt Ziffer 6.3. entsprechend.

8.7 Ist der azh die Beseitigung eines Rechtsmangels trotz ernsthafter Bemühungen nicht möglich, so steht der azh ein Kündigungsrecht dieses Vertrags ohne Einhaltung weiterer Fristen zu.

8.8 Änderungen oder Erweiterungen an der Software, die der Kunde selbst oder durch Dritte ohne vorherige Zustimmung von azh vornimmt, lassen die Gewährleistung von azh entfallen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. azh steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung oder den Einsatz der Software auf einer Hardware oder einem Betriebssystem, die den von azh bei Vertragsschluss vorgegebenen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuführen sind.

8.9 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

9. Obhutspflichten und Informationspflichten

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

9.2 Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen hinweisen.

10. Rückgabe- und Löschungspflicht

10.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger der Software sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Das Programm samt Dokumentation ist der azh kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern, mindestens in Höhe der zwölfwachen Monatsmiete.

10.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien.

10.3 Die azh kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt die azh dieses Wahlrecht aus, wird sie dies dem Kunden ausdrücklich mitteilen.

10.4 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt.

D.3. azh TiM Service und Support

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Support- und Pflegeleistungen hinsichtlich der Software „azh TiM“ (nachfolgend „Software“) durch azh für den Kunden. Gepflegt und unterstützt wird ausschließlich die Software im vereinbarten Umfang gemäß den nachstehenden Regelungen. Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

2. Support und Pflege der Software

2.1 Die azh erbringt folgende Support und Pflegeleistungen:

- a. Telefonischer Beratungsdienst (nachfolgend „Hotline“) jeweils montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr MEZ und freitags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage am Sitz von azh.
- b. Remote Service bei Problemen des Kunden hinsichtlich der Anwendung der Software sowie bei gegebenenfalls zu verzeichnenden Programmfehlern.
- c. Zurverfügungstellung von freigegebenen Updates (ein „Update“ ist dadurch gekennzeichnet, dass sich in der Versionsnummer eine Ziffer hinter dem Punkt ändert, z.B. x.0 zu x.1) in unregelmäßigen Abständen. Der Kunde ist verpflichtet, die Updates zu installieren. Wird dem Kunden ein Update zugänglich gemacht, so beschränken sich die Leistungen der azh im Bezug auf die Software in der durch das Update aktualisierten Version.
- d. Lieferung von Content-Updates (nachfolgend „Content-Updates“) im vereinbarten Umfang in unregelmäßigen Abständen. Der Kunde hat die Wahl zwischen der Lieferung der Content-Updates per E-Mail oder per Download.

2.2 Über die Hotline eingehende Anfragen werden spätestens am Nachmittag des dem Eingang folgenden Werktages via Telefon oder E-Mail beantwortet. Soweit möglich erfolgt dies zum Zwecke der Beschleunigung telefonisch. Der Kunde fügt daher jeder schriftlichen Meldung den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzu.

2.3 Sofern zur Bearbeitung vom Kunden gemeldeter Fehler oder zur Beseitigung von Anwenderproblemen ein Remote Service erforderlich ist, wird ein Mitarbeiter der azh den Kunden zur Abstimmung eines Termins spätestens am Nachmittag des dem Eingang folgenden Werktags via Telefon oder E-Mail kontaktieren. Die azh wird versuchen, den gemeldeten Fehler über den Remote Service zu beheben.

2.4 Die Überlassung von Upgrades (ein „Upgrade“ ist dadurch gekennzeichnet, dass sich in der Versionsnummer die erste Stelle der Releasebezeichnung ändert, z.B. 2.x zu 3.x) gehört nicht zum Vertragsgegenstand. Upgrades erscheinen in unregelmäßigen Abständen und können dem Kunden gesondert kostenpflichtig angeboten.

2.5 Nach Angebot eines Upgrades durch azh an den Kunden ist die Pflege und der Support früherer Releasestände befristet auf einen Zeitraum von 12 Monaten ab Angebot des Upgrades.

2.6 Individuelle Schulungen und/oder die Erbringung von Pflegediensten vor Ort können gesondert kostenpflichtig vereinbart werden.

2.7 Sofern dem Kunden zur Verfügung gestellte Updates oder Upgrades auch Software Dritter (z.B. Open Source Software) enthalten, wird der Kunde die für diese Software geltenden Nutzungsbedingungen der jeweiligen Dritten beachten.

3. Vergütung; Änderungen von Preisen, Leistungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen

3.1 Das Pflegeentgelt ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags gültigen Preisliste und wird nach Monatsabschnitten berechnet. Es ist am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.

3.2 Der Kunde wird die azh ermächtigen, das Pflegeentgelt im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen und für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen.

3.3 azh ist berechtigt, die für die Support- und Pflegeleistungen erhobenen Entgelte anzupassen, wenn sich die Kosten für IT-Betrieb, Service-Hotline oder Programmierungsaufwand – dies insbesondere durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen - erhöhen, die nachweisbaren Einfluss auf den von azh zu leistenden Aufwand haben. Eine Erhöhung darf jährlich nur einmal erfolgen und muss mindestens sechs Wochen im Voraus angekündigt werden. Die neue Supportgebühr gilt dann ab dem in der Mitteilung angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat). Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit steht dem Vertragspartner im Fall einer Erhöhung der Entgelte um mehr als 2 % das Recht zu, zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung erfolgt ist (Mitteilungsmonat), den Vertrag zum angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat) schriftlich zu kündigen. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Anpassung der Entgelte als vereinbart. azh wird den Kunden auf die besondere Bedeutung des Verstreichens dieser Frist und die rechtliche Bedeutung seines Schweigens bei Nichtausübung des Kündigungsrechts in vorgenanntem Mitteilungsschreiben ausdrücklich und besonders hinweisen.

4. Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

4.1 Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann zum Ende eines Kalender-Quartals gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Datum des Vertragsschlusses.

4.2 Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen und der azh spätestens am dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugehen.

4.3 Abweichend von den vorstehenden Regelungen in Ziffern 4.1 und 4.2 Satz 1 gilt folgendes:

4.3.1 Leistungen im Rahmen der Lieferung von Content-Updates können jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden;

4.3.2 Nimmt der Kunde das Angebot der azh auf Lieferung eines Upgrades nach Ziffer 2.4 nicht an, steht ihm nach Ablauf der in Ziffer 2.5 genannten Frist zum Ende des Monats, in dem die Frist abläuft, ein Kündigungsrecht dieses Support- und Pflegevertrags zu.

4.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die von der azh erteilten Hinweise befolgen und von azh eingesetzten Checklisten verwenden.

5.2 Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.

5.3 Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

5.4 Der Kunde gestattet der azh den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation (Remote-Service). Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Kunde nach Anweisung der azh her.

6. Gewährleistung

6.1 Bei Update-Lieferungen ist die Gewährleistung auf die Neuerungen gegenüber dem bisherigen Versionsstand der Software beschränkt.

6.2 Ein Mangel liegt vor, wenn die Updates bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben oder mit Rechten Dritter behaftet sind, die einer Ausübung der im jeweiligen Lizenzvertrag eingeräumten Nutzungsrechte entgegenstehen. Produktbeschreibungen, insbesondere Dokumentationen und Handbücher, stellen ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung keine Garantie oder Zusicherung von Eigenschaften dar.

6.3 Zeigt die Software einen Mangel, wird die azh zunächst versuchen, diesen zu beseitigen. Dies geschieht nach Wahl der azh durch kostenfreie Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung). Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an azh zurückzugeben ist, trägt der Kunde die hierfür anfallenden Transportkosten.

6.4 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Hinsichtlich der beiden letztgenannten Ansprüche gilt § 7 dieses Vertrags.

6.5 Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn der azh hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von der azh verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus anderen Gründen vorliegt.

6.6 Sollten Dritte Rechtsmängel gegenüber dem Kunden geltend machen, wird der Kunde azh hierüber unverzüglich schriftlich informieren und azh sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Zur Beseitigung der Rechtsmängel ist azh nach ihrer Wahl berechtigt, durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, zu beseitigen oder die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass diese fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird. azh wird dem Kunden etwaig entstandene erstattungsfähige Kosten der Rechtsverfolgung erstatten. Sofern die Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist, gilt Ziffer 6.4. entsprechend.

6.7 Ist der azh die Beseitigung eines Rechtsmangels betreffend eines Updates trotz ernsthaften Bemühungen nicht möglich, so steht der azh ein Kündigungsrecht des Support- und Pflegevertrags ohne Einhaltung weitere Fristen zu.

6.8 Änderungen oder Erweiterungen an der Software, die der Kunde selbst oder durch Dritte ohne vorherige Zustimmung von azh vornimmt, lassen die Gewährleistung von azh entfallen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. azh steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung oder den Einsatz der Software auf einer Hardware oder einem Betriebssystem, die den von azh bei Vertragsschluss vorgegebenen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuführen sind.

6.9 Die Frist für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen beträgt 12 (zwölf) Monate und beginnt mit der Ablieferung der Updates oder Upgrades beim Kunden.

D.0. AGB Software – für alle azh TiM Produkte gültige Regelungen

1. Haftung

1.1. Jegliche Haftung des Lizenzgebers ist ausgeschlossen.

1.2. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von azh, ihren Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

1.3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung von azh auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.

1.4. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet azh nur in Höhe des Aufwands, der entsteht, wenn der Kunde regelmäßig und in angemessenen Umfang Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

1.5. Die Haftung für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsausschlüssen und Beschränkungen unberührt.

1.6. Ersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres, es sei denn die Ansprüche beruhen auf azh zurechenbarem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten oder auf der Verletzung von Leib oder Leben. In diesen Fällen – sowie im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz - gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

2. Aufrechnung/Zurückbehaltung

2.1. Der Kunde ist zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber azh nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

2.2. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden aus anderen als aus auf diesem Vertrag beruhenden Ansprüchen ist ausgeschlossen.

3. Subunternehmer

Es ist azh grundsätzlich gestattet, insgesamt oder hinsichtlich einzelner Teilleistungen Subunternehmer zu beauftragen.

4. Sonstiges

4.1. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Grundlage dieser Vereinbarung.

4.1. Die azh kann die vorliegenden Geschäftsbedingungen ändern. Änderungen werden dem Kunden mindestens 4 Wochen vor Geltung der Änderung in Textform mitgeteilt; der Verweis auf die Internetadresse, unter der die aktualisierte Fassung abrufbar ist, ist ausreichend. Wird der Änderung nicht binnen 4 Wochen ab Zugang widersprochen, gilt diese als akzeptiert. Die azh wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung über sein Widerspruchsrecht belehren und ihn auf die Folgen einer Nichterhebung des Widerspruchs gesondert hinweisen. Im Fall eines rechtzeitigen Widerspruchs bleibt das Vertragsverhältnis zu unveränderten Bedingungen bestehen.

4.2. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen bewirken sollen, sowie besondere Garantien und Abmachungen, sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen der azh gemacht, sind sie nur dann verbindlich, wenn die azh hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

4.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendigen Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

4.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

4.5. Als Erfüllungsort für sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Ansprüche wird München vereinbart.

4.6. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München vereinbart.